

5. April 2013

Erläuternder Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf der revidierten Nationalbankverordnung

Die Schweizerische Nationalbank beabsichtigt, die in der Nationalbankverordnung (NBV) aufgeführten Ausführungsbestimmungen für die Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen zu revidieren. Dieser Bericht fasst in Kapitel 1 die Ziele der Revision zusammen, skizziert in Kapitel 2 den Bezug des Entwurfs der revidierten NBV (E-NBV) zu anderen bestehenden oder geplanten Gesetzen und erläutert in den Kapiteln 3 und 4 die vorgesehenen Änderungen.

1. Ziele der Revision

Das Nationalbankgesetz (NBG) beauftragt die Schweizerische Nationalbank (im Folgenden: Nationalbank), Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme (im Folgenden: Finanzmarktinfrastrukturen, FMI) zu überwachen und schafft die Grundlage, für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen Mindestanforderungen festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen für die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen sind in Kapitel 4 der NBV aufgeführt, die zusammen mit dem revidierten NBG am 1. Mai 2004 in Kraft trat. Seither wurden die relevanten Ausführungsbestimmungen in den Artikeln 19-39 NBV nur sehr geringfügig modifiziert. Mit der nun vorgesehenen Revision dieser Ausführungsbestimmungen verfolgt die Nationalbank zwei Ziele.

Erstens will die Nationalbank sicherstellen, dass der Regulierungsrahmen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz weiterhin mit den internationalen Standards kompatibel ist. Handlungsbedarf ergibt sich hierbei aufgrund der im April 2012 durch CPSS-IOSCO¹ veröffentlichten Principles for Financial Market Infrastructures (PFMI), welche die bisherigen internationalen Standards für systemisch bedeutsame Zahlungssysteme (CPSS Core Principles for Systemically Important Payment Systems), zentrale Gegenparteien (CPSS-IOSCO Recommendations for Central Counterparties) und Effektenabwicklungssysteme (CPSS-IOSCO Recommendations for Securities Settlement Systems) abgelöst haben.

Zweitens will die Nationalbank mit der Revision der NBV einen Beitrag leisten, damit der massgebende Rechts- und Regulierungsrahmen für in der Schweiz domizilierte zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCP) äquivalent ist zu jenem in der Europäischen Union (EU). Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der in der EU in Kraft getretenen

¹ Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

5. April 2013

2

European Market Infrastructure Regulation (EMIR), die u.a. in der EU einen einheitlichen Regulierungsrahmen für CCP schafft und vorsieht, dass CCP aus Drittstaaten ihre Dienstleistungen für Märkte und Finanzinstitute in der EU nur dann anbieten dürfen, wenn der Drittstaat über einen äquivalenten Rechts- und Regulierungsrahmen verfügt.²

Neben diesen beiden Zielen möchte die Nationalbank die Revision der NBV schliesslich auch dazu benutzen, um die in den vergangenen Jahren im Rahmen der laufenden Überwachung gesammelten praktischen Erfahrungen in die E-NBV einfliessen zu lassen, namentlich in Bezug auf Verfahrensfragen und die Auskunftspflichten der Betreiber von Finanzmarktinfrastrukturen.

2. Verhältnis der E-NBV zu anderen relevanten Gesetzen

2.1 Bankengesetz

Die Mindestanforderungen in der E-NBV richten sich an die Betreiber von systemisch bedeutsamen Zahlungssystemen, Effektenabwicklungssystemen, zentralen Verwahrungsstellen und zentralen Gegenparteien (vgl. auch Abschnitt 3.1). Mit Ausnahme der Betreiber von Zahlungssystemen müssen die Betreiber dieser Finanzmarktinfrastrukturen in der Schweiz als Bank durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligt werden. Sie unterstehen dadurch dem Bankengesetz (BankG) und den für Banken weiteren relevanten Verordnungen und Rundschreiben und werden durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Während das BankG für Betreiber von FMI einen allgemeinen mikroprudentiellen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen setzt, sind die Mindestanforderungen in der E-NBV auf die spezifischen Risiken von Finanzmarktinfrastrukturen zugeschnitten und haben mehrheitlich einen makroprudentiellen Charakter. Die Mindestanforderungen sind somit weitgehend komplementär zu den mikroprudentiellen bankengesetzlichen Anforderungen. Da jedoch nicht alle Betreiber von systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen dem BankG unterstehen, sind gewisse Überlappungen zwischen BankG und E-NBV nicht zu vermeiden, beispielsweise in Bezug auf die Anforderungen an die Unternehmensführung und die Organisation. Im Falle solcher Überlappungen stützt sich die Nationalbank bei der Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen soweit möglich auf die Prüfergebnisse der FINMA ab.

2.2 Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Ende August 2012 beschloss der Bundesrat, die bestehende FMI-Regulierung in der Schweiz anzupassen, mit dem Ziel, einen Regulierungsrahmen zu schaffen, der mit den neuen CPSS-IOSCO PFMI kompatibel ist und den Äquivalenznachweis mit der EU-Regulierung ermöglicht. Zudem sollen die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von

² EMIR und die für die Regulierung von CCP relevanten Technischen Standards traten am 4. Juli 2012 respektive am 15. März 2013 in Kraft.

FINMA und Nationalbank und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden überprüft werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement erhielt vom Bundesrat den Auftrag, bis im Sommer 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Der Fahrplan sieht vor, dass das neue Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) frühestens Anfang 2015 in Kraft treten wird.

Die Nationalbank soll auch nach Inkrafttreten des FinfraG die Kompetenz haben, Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame FMI in der NBV festzulegen. Die E-NBV ist somit kompatibel mit dem längerfristigen Regulierungsrahmen für FMI in der Schweiz. Gleichzeitig schafft die E-NBV die Grundlage, um die neuen internationalen Standards von CPSS-IOSCO möglichst rasch in der Schweiz konsistent umzusetzen und für CCP zu einem äquivalenten Rechts- und Regulierungsrahmen mit der EU beizutragen.

3. Überblick über die wichtigsten Änderungen

Dieses Kapitel fasst die wichtigsten Änderungen zusammen, die sich mit der E-NBV im Vergleich zur NBV ergeben.

3.1 Begriffe

Der Begriff «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» wird in der E-NBV ersetzt durch den geläufigeren und auch international akzeptierten Begriff «Finanzmarktinfrastruktur». «Finanzmarktinfrastruktur» dient in der E-NBV als Überbegriff für vier verschiedene FMI-Typen: Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien (Artikel 2 Buchstabe h E-NBV). Analog zu den CPSS-IOSCO PFMI differenziert die E-NBV damit explizit zwischen zentralen Verwahrungsstellen (Central Securities Depositories) und Effektenabwicklungssystemen (Securities Settlement Systems). Obwohl die Funktionen der zentralen Verwahrung und der Abwicklung von Effekten häufig eng miteinander verknüpft sind und durch den gleichen Betreiber auf der gleichen technischen Plattform erbracht werden (so auch in der Schweiz), ist diese Unterscheidung durchaus sinnvoll, da diese beiden Funktionen grundsätzlich auch voneinander unabhängig durch unterschiedliche Betreiber erbracht werden können. In Anlehnung an die bisherigen internationalen Standards von CPSS-IOSCO (Recommendations for Securities Settlement Systems), die Anforderungen sowohl an die Verwahrung als auch an die Abwicklung von Effekten stellten, verwendete die NBV bisher nur den Begriff des Effektenabwicklungssystems. Die Funktion, die der Betreiber des Effektenabwicklungssystems als zentrale Verwahrungsstelle wahrnahm, war mitgemeint und in den systemspezifisch erlassenen Control Objectives stellte die Nationalbank auch bereits bisher entsprechende Anforderungen an die zentrale Verwahrung von Effekten. Der Anwendungsbereich der E-NBV bleibt damit unverändert.

3.2 Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Ein wichtiges Element des Überwachungsansatzes der Nationalbank ist die Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen, da nur diese bzw. deren Betreiber die

5. April 2013

4

Mindestanforderungen erfüllen müssen. Die in Artikel 20 Absatz 2 E-NBV aufgeführten Kriterien, welche die Nationalbank für die Bestimmung der systemisch bedeutsamen FMI berücksichtigt, wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen leicht angepasst und ergänzt. Neu ist insbesondere der Hinweis auf Derivatgeschäfte (Buchstabe a) sowie die Berücksichtigung der mit dem Betrieb der Finanzmarktinfrastruktur verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken (Buchstabe h). Letzteres soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass die FMI-Betreiber in sehr unterschiedlichem Ausmass Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein können. Insbesondere CCP übernehmen naturgemäss beträchtliche Kredit- und Liquiditätsrisiken und müssen deshalb über ein äusserst robustes Risikomanagement verfügen. Dies legt die Vermutung nahe, dass eine CCP nur dann nicht systemisch bedeutsam ist, wenn sie nur in aus Sicht der Finanzstabilität unbedeutenden Marktsegmenten tätig ist.

Neu führt Artikel 20a E-NBV den Begriff der «systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse» ein. Die Nationalbank wird künftig nicht nur feststellen, welche FMI systemisch bedeutsam sind, sondern auch welche Geschäftsprozesse dieser FMI systemisch bedeutsam sind. Da bestimmte Mindestanforderungen in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung (recovery) bzw. der geordneten Beendigung (orderly wind-down) der Geschäftsprozesse (Artikel 26 E-NBV) sowie der Geschäftskontinuität (Artikel 32b E-NBV) nur auf die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse Anwendung finden, muss die Nationalbank vorgängig bestimmen, welche Geschäftsprozesse als systemisch bedeutsam gelten. Dadurch können die Betreiber ihre Vorkehrungen auf die aus Sicht der Finanzstabilität bedeutsamen Geschäftsprozesse fokussieren.

3.3 Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Die Mindestanforderungen in Artikel 22-34 E-NBV zielen darauf ab, die CPSS-IOSCO PFMI in der Schweiz konsistent umzusetzen (mit Ausnahme von Transaktionsregistern). Die Tabelle im Anhang A stellt die Mindestanforderungen der E-NBV den PFMI gegenüber. Für CCP schaffen die Mindestanforderungen zudem die Grundlage für eine zur EU äquivalenten Regulierung. Insgesamt führt dies für alle FMI-Typen, und insbesondere für CCP, zu einer Reihe von neuen oder zumindest teilweise neuen Mindestanforderungen, zum anderen auch zu einer Verschärfung bestehender Mindestanforderungen. Zudem wurden einige der bisherigen Mindestanforderungen redaktionell überarbeitet.

Aufgrund der Fülle an Neuerungen, Verschärfungen und redaktionellen Änderungen hat die Nationalbank die Mindestanforderungen in der E-NBV neu strukturiert. Diese untergliedern sich nun in insgesamt 29 Artikel. Die nachfolgende Tabelle dient als Orientierungshilfe, um die wichtigsten Änderungen in Bezug auf die Mindestanforderungen nachzuvollziehen.

5. April 2013

5

Tabelle: Änderungen der Mindestanforderungen

Artikel E-NBV	Thema	Anpassungen	Artikel NBV
22	Unternehmensführung und Organisation	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
22a	Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
22b	Dokumentation und Aufbewahrung	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	22
23	Vertragliche Grundlagen	Teilweise neu	24
23a	Transparenz	Teilweise neu Teilweise verschärft/präzisiert	23
24	Zugang und Ausschluss	Teilweise verschärft/präzisiert Redaktionell überarbeitet	33-34
24a	Ausfall eines Teilnehmers	Neu	-
24b	Trennung und Übertragbarkeit	Neu	-
25	Zahlungsmittel	Redaktionell überarbeitet	28
25a	Finalität	Redaktionell überarbeitet	25
25b	Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen	Redaktionell überarbeitet	27
25c	Zentrale Verwahrungsstellen	Neu	-
26	Systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse	Neu	-
27	Grundsätze des Risikomanagements	Weitgehend neu	26
28	Kreditrisiken	Weitgehend neu	25
28a	Sicherheiten	Neu	-
28b	Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer CCP	Neu	-
28c	Berechnung der Einschusszahlungen einer CCP	Neu	-
28d	Risikokontrolle einer CCP	Neu	-
29	Liquiditätsrisiken	Neu	25
30	Verwahrungs- und Anlagerisiken	Neu	-
31	Allgemeine Geschäftsrisiken	Neu	-
32	Operationelle Risiken	Teilweise neu Redaktionell überarbeitet	29-32
32a	Informationssicherheit	Redaktionell überarbeitet	29-32
32b	Geschäftskontinuität	Teilweise neu Redaktionell überarbeitet	29-32
32c	Rechenzentren	Teilweise neu Teilweise präzisiert	30
32d	Auslagerung	Teilweise verschärft/präzisiert	24
33	Indirekte Teilnahme	Neu	-
34	Verbindungen zwischen FMI	Neu	-

5. April 2013

6

Wo nicht anders erwähnt, gelten die Mindestanforderungen für Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, zentrale Verwahrungsstellen und zentrale Gegenparteien. Einige Anforderungen richten sich hingegen nur an einzelne Typen von Finanzmarktinfrastrukturen. Dies ist im Wortlaut der Anforderung erwähnt. Die Tabelle im Anhang B gibt zudem einen Überblick über die Anwendbarkeit der Mindestanforderungen auf die unterschiedlichen Finanzmarktinfrastrukturen.

Auf internationaler Ebene und namentlich in den CPSS-IOSCO PFMI werden auch so genannte Transaktionsregister (Trade Repositories) zu den Finanzmarktinfrastrukturen gezählt. Transaktionsregister sind juristische Personen, die Aufzeichnungen zu Derivatgeschäften zentral sammeln und aufbewahren. Die E-NBV findet auf Transaktionsregister keine Anwendung, da das NBG für die Überwachung von Transaktionsregister keine gesetzliche Grundlage bietet.

Die Mindestanforderungen der E-NBV sind im Vergleich zu jenen in der NBV konkreter und griffiger. Die Nationalbank geht davon aus, dass sie durch diese Konkretisierung auf die bisherigen Control Objectives, welche die Mindestanforderungen systemspezifisch konkretisiert haben, verzichten kann.

Die Nationalbank war bestrebt, die Mindestanforderungen der E-NBV möglichst klar und verständlich und falls möglich zielorientiert zu formulieren. Im Sinne der Wesentlichkeit verzichtet die Nationalbank bewusst auf allzu detaillierte Vorgaben. Sofern sich dadurch ein gewisser Auslegungsspielraum ergibt, sind für die Interpretation der Mindestanforderungen auch die primären Quellen heranzuziehen, d.h. sowohl die CPSS-IOSCO PFMI als auch Titel IV und V von EMIR und die diesbezüglichen Technischen Standards. In Bezug auf das Management der operationellen Risiken (Artikel 32 E-NBV), der Informationssicherheit (Artikel 32a E-NBV) und der Geschäftskontinuität (Artikel 32b E-NBV) können auch weitere Industriestandards für die Interpretation herangezogen werden (z.B. ISO-Standards).

Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich durch den Betreiber einer systemisch bedeutsamen FMI zu erfüllen und zwar auch dann, wenn dieser Teil eines Konzerns ist. Dies gilt namentlich auch für die Mindestanforderungen in Bezug auf die Unternehmensführung und Organisation (Artikel 22 E-NBV), den Verwaltungsrat (Artikel 22a E-NBV) und das Risikomanagement (Artikel 27-34 E-NBV). Dadurch soll die Eigenständigkeit bzw. Unabhängigkeit der systemisch bedeutsamen FMI gestärkt werden. Falls gewisse Aufgaben oder Funktionen nicht durch den Betreiber selbst sondern durch andere Konzerngesellschaften oder durch zentrale Stellen auf Konzernebene wahrgenommen werden, so hat der Betreiber diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln und aufzuzeigen, wie Interessenkonflikte verhindert werden.

Die Betreiber haben neben den Mindestanforderungen der E-NBV auch die für sie geltenden weiteren Normen einzuhalten, insbesondere jene, die sich aus dem Obligationenrecht (OR) und dem Geldwäschereigesetz (GwG) ergeben. Für Betreiber, die über Bankenstatus verfügen, gelten zudem die Regelungen des Bankengesetzes (BankG) und der dazu gehörenden Verordnungen und Rundschreiben der FINMA (vgl. Abschnitt 2.1).

5. April 2013

7

Zentrale Verwahrungsstellen haben ferner die Vorgaben des Bucheffektengesetzes (BEG) zu beachten.

3.4 Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen und Verfahren

Die in Artikel 36 E-NBV aufgeführten Berichterstattungs- und Informationspflichten der Betreiber wurden aufgrund der praktischen Erfahrung mit der Systemüberwachung erweitert, wobei gewisse Ergänzungen die bereits bisher gelebte Praxis reflektieren. Andere Ergänzungen ergeben sich aufgrund neuer Mindestanforderungen.

4. Erläuterung der einzelnen Artikel

4.1 Zweck und Begriffe

Artikel 1 Zweck

Die E-NBV verwendet anstelle des bisherigen Begriffs der «Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme» durchgehend den Begriff der «Finanzmarktinfrastruktur» (vgl. auch Abschnitt 3.1). Durch diese redaktionelle Anpassung an die international gebräuchliche Terminologie erfährt der Anwendungsbereich der Überwachung keine Änderung.

Artikel 2 Begriffe

Der bisherige Begriff «System», der je nach Kontext sehr unterschiedlich interpretiert werden kann, wird durch den Begriff «Finanzmarktinfrastruktur» ersetzt (Buchstabe h). Zudem werden neu in den Buchstaben i, j, k und l die verschiedenen Typen von FMI definiert, d.h. Zahlungssysteme, Effektenabwicklungssysteme, Zentrale Verwahrungsstellen und Zentrale Gegenparteien. Die Buchstaben m bis s erläutern weitere Begriffe in Zusammenhang mit der Systemüberwachung.

Der Begriff «Indirekter Teilnehmer» (Buchstabe n) wird so verwendet, dass darunter Unternehmen fallen, die die Dienstleistungen der FMI über einen direkten Teilnehmer in Anspruch nehmen. Damit wird ein indirekter Teilnehmer im Gegensatz zu den CPSS-IOSCO PFMI nicht über die nicht vorhandene Bindung an die Regeln der FMI definiert. Dies deshalb, weil es möglich wäre, im Kontext der Mindestanforderungen zur Trennung und Übertragbarkeit (Artikel 24b E-NBV) einen Dreiparteienvertrag zwischen einer CCP, einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer aufzusetzen, was mit einer solchen Begriffserklärung unter Umständen nicht vereinbar wäre.

«Allgemeines Geschäftsrisiko» (Buchstabe p) umfasst das Risiko finanzieller Verluste für den Betreiber, welche nicht auf mit einem Teilnehmerausfall verbundene Kredit- und Liquiditätsrisiken zurückzuführen sind. Quellen allgemeiner Geschäftsrisiken sind beispielsweise strategische, operationelle und rechtliche Risiken sowie Verwahrungs- und

5. April 2013

8

Anlagerisiken oder Risiken für die FMI aus indirekter Teilnahme. Finanzielle Verluste aus einer Verbindung mit einer anderen FMI können ebenfalls eine Quelle von allgemeinen Geschäftsrisiken sein, sofern strategische, operationelle und rechtliche Risiken diese finanziellen Verluste auslösen, nicht aber wenn es sich um Kredit- und Liquiditätsrisiken zwischen FMI handelt, die mit Kredit- und Liquiditätsrisiken gegenüber Teilnehmern vergleichbar sind.

«Eigenmittel» (Buchstabe q) werden auf uneingeschränkt anrechenbares Kernkapital gemäss Artikel 18 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 29. September 2006 beschränkt; innovatives Kernkapital gemäss Artikel 19ff ERV und weitere Arten von Kapital gemäss Artikel 24ff ERV werden nicht berücksichtigt.

Die revidierten Mindestanforderungen beziehen sich verschiedentlich auf «extreme aber plausible Marktbedingungen». Buchstabe s soll klarstellen, dass damit sowohl historisch beobachtete als auch theoretisch mögliche zukünftige Preisschwankungen gemeint sein können. Gleichzeitig ist es nicht möglich, allgemein gültig und abschliessend festzulegen, was unter «extremen aber plausiblen Marktbedingungen» zu verstehen ist. Dies muss jeweils im spezifischen Kontext beurteilt werden.

4.2 Bestimmung der systemisch bedeutsamen Finanzmarktinfrastrukturen und Geschäftsprozesse

Artikel 18 Offenlegungspflicht

Der Hinweis auf die Befreiung von der Offenlegungspflicht für «inhouse-Zahlungssysteme» (bisher Artikel 18 Absatz 3 NBV) ist in der E-NBV nicht mehr aufgeführt, da «inhouse-Systeme» bereits über die Begriffsdefinition in Artikel 2 Absatz 1 E-NBV vom Geltungsbereich der Überwachung ausgeschlossen werden. Die Begriffsdefinition hält fest, dass FMI Einrichtungen sind, die auf «förmlich vereinbarten gemeinsamen Regeln und Verfahren» beruhen (vgl. Buchstaben i, j, k und l). Der Fokus auf gemeinsame Regeln und Verfahren schliesst «inhouse-Systeme» aus, da bei diesen die bilateralen Beziehungen zwischen dem Betreiber des «inhouse-Systems» und den einzelnen Teilnehmern bzw. Kunden im Vordergrund stehen.

Zahlungsverkehrsdienstleistungen, welche Geschäftsbanken ihren Kunden anbieten, und die dazu führen, dass Geschäftsbanken Zahlungen «inhouse» über die Konten ihrer Kunden abwickeln, fallen demgemäss nicht in den Anwendungsbereich der E-NBV. Das Erbringen von Zahlungsverkehrsdienstleistungen für Kunden ist Teil des typischen Geschäftsbereichs von Banken und untersteht folglich den bankengesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung durch die FINMA beaufsichtigt wird. Die am 1. März 2012 in Kraft getretene Änderung des Bankengesetzes (too-big-to-fail) sieht jedoch vor, dass die Nationalbank nach Anhörung der FINMA die Zahlungsverkehrsdienstleistungen einer (systemrelevanten) Bank als systemrelevante Funktion einstufen kann, wodurch diese Bank zusätzliche Anforderungen zu erfüllen hat.

5. April 2013

9

Artikel 19 Verfahren

Ein zentrales Element des Überwachungsansatzes der Nationalbank war bereits bisher die Feststellung, ob eine Finanzmarktinfrastruktur für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam ist. In Zukunft wird die Nationalbank zusätzlich feststellen, welche Geschäftsprozesse einer FMI systemisch bedeutsam sind (Absatz 1, Buchstabe b). Die Feststellung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse ist deshalb notwendig, da bestimmte neue Mindestanforderungen sich nur auf diese Geschäftsprozesse beziehen (vgl. auch Abschnitt 3.2 oben). So hat der Betreiber einer Finanzmarktinfrastruktur für Szenarien, welche die Geschäftsfortführung gefährden können, einen Plan für die Aufrechterhaltung oder die geordnete Beendigung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse zu erstellen (Artikel 26 E-NBV). Zudem sind die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse bei Eintreten eines Schadenereignisses innerhalb von zwei Stunden wiederherzustellen (Artikel 32b E-NBV).

Das Verfahren ist für beide Feststellungen identisch. Die Nationalbank gibt vor ihren Feststellungen dem Betreiber Gelegenheit zur Stellungnahme und hört die FINMA an (Absatz 3). Die Feststellungen werden dem Betreiber schriftlich mitgeteilt (Absatz 4). Ist dieser mit einer Feststellung nicht einverstanden, kann er innerhalb von 30 Tagen den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung verlangen (Absatz 5).

Die Kriterien, welche die Nationalbank für die Feststellung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse berücksichtigt, sind in Artikel 20a E-NBV aufgeführt.

Artikel 20 Kriterien für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Bestimmung von systemisch bedeutsamen FMI drängen sich leichte Anpassungen bei der Definition in Absatz 1 sowie bei den Kriterien in Absatz 2 auf. Dadurch soll die E-NBV die bisher gelebte Praxis besser reflektieren.

In Absatz 1 werden die «finanziellen Schwierigkeiten des Betreibers» neu ebenfalls als mögliche Ursachen für die Nichtverfügbarkeit einer FMI aufgeführt; bisher lag der Fokus nur auf operationellen und technischen Problemen. Auch wird der Auswirkungsbereich um «verbundene Finanzmarktinfrastrukturen» und «Finanzmärkte» erweitert; bisher lag der Fokus nur auf den Auswirkungen auf die Finanzintermediäre. Schliesslich wird neu berücksichtigt, dass die Nichtverfügbarkeit der FMI neben den bereits bisher aufgeführten Kredit- und Liquiditätsproblemen auch operationelle Auswirkungen auf Finanzintermediäre und andere FMI haben können.

In Absatz 2 wird die Abrechnung und Abwicklung von «Derivatgeschäften» neu als Anhaltspunkt für die systemische Bedeutsamkeit aufgeführt (Buchstabe a). Da die revidierte NBV zentrale Verwahrungsstellen explizit als eigenständigen FMI-Typ aufführt (vgl. Abschnitt 3.1), wird die Anzahl, der Nominalwert und die Emissionswährung der zentralverwahrten Finanzinstrumente neu als Kriterium aufgeführt (Buchstabe d). Ob und wie rasch bei Nichtverfügbarkeit einer FMI auf ein alternatives Abwicklungsverfahren ausgewichen werden kann, ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der

5. April 2013

10

systemischen Bedeutsamkeit einer FMI. Dieses Kriterium wurde bereits bisher berücksichtigt. Neu werden jedoch auch explizit die Risiken betrachtet, die entstehen, wenn die Teilnehmer auf alternative Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren ausweichen müssen (Buchstabe g). Zusätzlich berücksichtigt werden in der Beurteilung der systemischen Bedeutsamkeit neu auch die mit dem Betrieb der FMI verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken (Buchstabe h).

Artikel 20a Kriterien für systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse

Der Betreiber einer systemisch bedeutsamen FMI kann gleichzeitig über Geschäftsbereiche verfügen, die aus Sicht der Finanzstabilität isoliert betrachtet keine Bedeutung haben. Nicht alle Geschäftsprozesse des Betreibers einer systemisch bedeutsamen FMI sind deshalb für die Stabilität des Finanzsystems gleichermassen relevant.

Systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse zeichnen sich dadurch aus, dass deren Nichtverfügbarkeit zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsengpässen oder operationellen Problem bei Finanzintermediären oder anderen FMI führen oder schwerwiegende Störungen an den Finanzmärkten zur Folge haben können (Buchstabe a); und dass sie für Teilnehmer kurzfristig nicht substituierbar sind (Buchstabe b). Beispiele systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse sind die Abrechnung und Abwicklung von Grossbetragszahlungen, von Devisen-, Kapitalmarkt- und Derivatgeschäften sowie die zentrale Effektenverwahrung.

Für die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse legt die E-NBV spezifische Mindestanforderungen fest. Diese beziehen sich auf die Erstellung eines Plans für die Aufrechterhaltung oder die geordnete Beendigung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse (Artikel 26 E-NBV) sowie auf das Management der operationellen Risiken und insbesondere das Geschäftskontinuitätsmanagement (Artikel 32b E-NBV).

Mit der Einführung des Begriffs der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse und den erwähnten spezifischen Mindestanforderungen soll jedoch nicht suggeriert werden, dass alle anderen Geschäftsprozesse oder Dienstleistungen eines Betreibers nicht Gegenstand der Überwachung sind. Wo nicht ausdrücklich in der E-NBV erwähnt, finden die Mindestanforderungen grundsätzlich Anwendung auf sämtliche Geschäftsfelder des Betreibers. Im Minimum muss sich die Nationalbank jeweils ein Bild machen können, inwiefern sich finanzielle oder operationelle Risiken, die sich aus den anderen Geschäftsbereichen auf die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse auswirken können, bzw. ob der Betreiber angemessene Massnahmen getroffen hat, um diese Risiken zu begrenzen. Geht der Betreiber in anderen Geschäftsbereichen beispielsweise Kredit- oder Liquiditätsrisiken ein, wird die Nationalbank dies bei der Beurteilung, ob der Betreiber die Mindestanforderungen erfüllt, berücksichtigen.

Artikel 21 Befreiung von der Einhaltung der Mindestanforderungen

Dieser Artikel enthält keine inhaltlichen Neuerungen.

5. April 2013

11

4.3 Mindestanforderungen für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Artikel 22 Unternehmensführung und Organisation

Eine systemisch bedeutsame FMI erbringt Geschäftsprozesse, deren Nichtverfügbarkeit für die Teilnehmer zu schwerwiegenden Verlusten, Liquiditätsproblemen oder operationellen Problemen führen kann. Aus diesem Grund fordert Absatz 2, dass der Betreiber Mechanismen vorsieht, die es den Teilnehmern erlauben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und einzubringen (z.B. in Bezug auf die Weiterentwicklung der Dienstleistungen der FMI oder in Bezug auf technische Aspekte, wie etwa die von der FMI verwendeten Kommunikationsstandards oder Schnittstellen zu den Teilnehmern).

Absatz 3 fordert für CCP die Etablierung eines Risikokomitees, das die CCP in diversen Risikomanagement-Fragen beratend unterstützt. Das Risikokomitee setzt sich aus direkten und indirekten Teilnehmern sowie unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammen und ist nicht zu verwechseln mit einem allfälligen Risikoausschuss des Verwaltungsrats.

Artikel 22a Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision

Der Begriff «Verwaltungsrat» steht für das Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer FMI. Die Verwendung dieses Begriffs soll nicht implizieren, dass es sich bei einer FMI um eine Aktiengesellschaft handeln muss.

An den Verwaltungsrat einer systemisch bedeutsamen FMI sind aufgrund der Bedeutung der FMI für die Finanzstabilität im Vergleich zu anderen Unternehmen erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Anforderungen in den Absätzen 1-3 beschränken sich auf Anforderungen, die über das Obligationenrecht (OR) hinausgehen und sich auch in den CPSS-IOSCO PFMI oder in EMIR finden. Artikel 22a E-NBV sieht jedoch keine eigentliche Gewährsprüfung vor. Vielmehr werden allgemeine Anforderungen an die Governance und die Organe gestellt. In der Überprüfung dieser Mindestanforderungen beabsichtigt die Nationalbank wie bisher, sich soweit möglich auf von der FINMA erhobene Informationen abzustützen.

Artikel 22b Dokumentation und Aufbewahrung

Absatz 1 spezifiziert die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Betreiber von FMI, die über die diesbezüglichen Pflichten des OR hinausgehen.

Absatz 2 führt spezifische Aufzeichnungspflichten für CCP auf. Die Forderung, die erwähnten Informationen standardisiert aufzuzeichnen, soll es den zuständigen Behörden erleichtern, die gewünschten Informationen im Bedarfsfall rasch zu erhalten und – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Rechtsgrundlage – diese auch an andere Behörden weiterzuleiten. Für CCP, die ihre Dienstleistungen für europäische Märkte oder für europäische Finanzinstitute anbieten, empfiehlt sich die Aufzeichnung der

5. April 2013

12

erforderlichen Daten gemäss den in den Technischen Standards zu EMIR aufgeführten Vorgaben.

Artikel 23 Vertragliche Grundlagen

Jede FMI muss über klare und vollständige vertragliche Grundlagen verfügen, die alle wesentlichen Aspekte abdecken und nach Massgabe der anwendbaren Rechtsordnungen durchsetzbar sind.

Absatz 1 führt beispielhaft die wichtigsten Aspekte der vertraglichen Grundlagen auf. Spezifischere Vorgaben für die vertraglichen Grundlagen ergeben sich aus den weiteren Mindestanforderungen.

Der bisher aufgeführte explizite Hinweis, dass ein Teilnehmer aus den vertraglichen Grundlagen erkennen muss, welche Risiken mit der Teilnahme verbunden sind (bisher Artikel 24 Absatz 2 NBV) entfällt, da diese Zielsetzung neu über die Anforderungen in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b bis d E-NBV abgedeckt ist.

Artikel 23a Transparenz

Aufgrund der Bedeutung, die systemisch bedeutsame FMI für die Stabilität des Finanzsystems haben, hat die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse, über die wichtigsten Aspekte in den Grundzügen informiert zu sein. Artikel 23a E-NBV spezifiziert deshalb, welche Informationen der Betreiber veröffentlichen muss, damit sich die Öffentlichkeit ein angemessenes Bild über die FMI machen kann.

In Absatz 2 wird insbesondere die Veröffentlichung der Antworten zum CPSS-IOSCO Disclosure Framework for FMI³ verlangt.

Artikel 24 Zugang und Ausschluss

Die Mindestanforderungen bezüglich Zugang und Ausschluss von Teilnehmern bleiben im Wesentlichen unverändert. Zentral ist weiterhin der Grundsatz des diskriminierungsfreien und offenen Zugangs.

Neu ist der explizite Hinweis, dass der Betreiber die Einhaltung der Teilnahmevoraussetzungen laufend zu überwachen hat (Absatz 4). Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass er bei Bedarf einen Teilnehmer unverzüglich suspendieren oder ausschliessen kann.

³ Vgl. CPSS-IOSCO «Principles for financial market infrastructure: disclosure framework and assessment methodology», BIZ, Dezember 2012.

5. April 2013

13

Artikel 24a Ausfall eines Teilnehmers

Der Ausfall eines Teilnehmers, beispielsweise bedingt durch dessen Insolvenz, bedeutet für die FMI selbst als auch für die anderen Teilnehmer eine potenzielle Stresssituation. Es ist daher wichtig, dass der Betreiber für diesen Fall vorbereitet ist und über Regeln und Verfahren verfügt, um den Ausfall eines Teilnehmers zu bewältigen.

Absatz 2 führt die wichtigsten Aspekte auf, die der Betreiber in den diesbezüglichen Regeln und Verfahren festzulegen hat, ohne jedoch konkrete Vorgaben zu machen. CCP haben jedoch die spezifischeren Anforderungen in Artikel 28b Absatz 4 E-NBV zu beachten.

Der in Absatz 2 Buchstabe a eingeführte Begriff der «Sicherheiten» (collateral) bezeichnet Barguthaben und Effekten, welche der Betreiber von den Teilnehmern zur Besicherung von Risikopositionen erhält. Der Begriff «Finanzmittel» wird in einem umfassenden Sinne verwendet und beinhaltet u.a. Vermögenswerte, d.h. Aktiven (assets) auf der Bilanz des Betreibers, Sicherheiten, Eigenmittel und weitere finanzielle Quellen wie beispielsweise Versicherungsansprüche.

Artikel 24b Trennung und Übertragbarkeit

Artikel 24b E-NBV stellt neu Anforderungen an die Trennung und Übertragbarkeit von Sicherheiten sowie von Forderungen und Verpflichtungen bei zentralen Gegenparteien (Absätze 1 - 4) und an die Trennung von Effekten bei zentralen Verwahrungsstellen (Absatz 5). Die Anforderungen lehnen sich eng an Principle 11 und Principle 14 der PFMI sowie (für CCP) an Artikel 39 EMIR an.

Durch die Trennung und Übertragbarkeit sollen Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen sowie verwahrte Effekten von direkten und indirekten Teilnehmern bei einem Ausfall eines Teilnehmers der CCP geschützt werden. Die Trennung und Übertragbarkeit verringert auch die Gefahr, dass indirekte Teilnehmer bei (vermuteten) finanziellen Schwierigkeiten eines direkten Teilnehmers diesen sofort auswechseln, und damit finanzielle Schwierigkeiten entweder erst hervorrufen oder noch verstärken. Somit kann die Trennung und Übertragbarkeit einen positiven Beitrag zum Schutz indirekter Teilnehmer und allgemein zur Stabilität des Finanzsystems leisten.

Ohne Trennung und Übertragbarkeit besteht die Gefahr, dass indirekte Teilnehmer beim Ausfall des von ihnen verwendeten direkten Teilnehmers nicht auf die von ihnen geleisteten Sicherheiten zugreifen können, bzw. dass sich ihre Forderungen und Verpflichtungen – und damit ihre finanziellen Risiken – schlagartig ändern. Ausserdem könnten Sicherheiten eines indirekten Teilnehmers von der CCP im Rahmen eines Close-out-Verfahrens zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall des direkten Teilnehmers herbeigezogen werden, was zu Verlusten und Liquiditätsproblemen für den indirekten Teilnehmer führen kann. Auch können Sicherheiten, Forderungen und Effekten indirekter Teilnehmer in die Konkursmasse des ausgefallenen direkten Teilnehmers fallen, wodurch für die indirekten Teilnehmer Verluste und Liquiditätsprobleme entstehen können.

5. April 2013

14

Insbesondere kleinere Marktteilnehmer, die häufig die Kriterien für eine direkte Teilnahme an einer CCP nicht erfüllen oder für die eine direkte Teilnahme aus finanziellen oder geschäftsstrategischen Gründen nicht attraktiv ist, sind mit solchen Risiken konfrontiert. Kleineren Marktteilnehmern bleibt daher oftmals einzig die Möglichkeit, über direkte Teilnehmer Zugang zu einer CCP zu erlangen, wobei sie ungewollt Kredit- und Liquiditätsrisiken gegenüber dem direkten Teilnehmer eingehen. Diese Problematik wird verschärft durch internationale Vorschriften, welche für gewisse Finanzinstrumente die zentrale Abrechnung über eine CCP zwingend vorschreiben, oder für andere Finanzinstrumente die bilaterale Abrechnung aufgrund von Eigenmittelvorschriften vergleichsweise unattraktiv machen.

Um die Sicherheiten sowie die Forderungen und Verpflichtungen von indirekten Teilnehmern bei einer CCP von einem direkten auf einen anderen direkten Teilnehmer übertragen zu können, ist das Zusammenspiel verschiedener rechtlicher, vertraglicher und operationeller Komponenten erforderlich. Dazu zählen insbesondere das zur Anwendung kommende Insolvenzrecht, die vertraglichen Grundlagen zwischen direkten Teilnehmern und indirekten Teilnehmern, sowie die Regeln und Verfahren der CCP. Die Mindestanforderungen in Artikel 24b E-NBV richten sich einzig an die CCP und deren Regeln und Verfahren. Die Nationalbank hat keine gesetzliche Grundlage, um in den anderen Rechtsbereichen, die für die Gewährleistung der Übertragbarkeit erforderlich sind, insbesondere im Insolvenzrecht und in der Geschäftsbeziehung zwischen direktem und indirektem Teilnehmer, Vorschriften zu erlassen. Die Einhaltung der Mindestanforderungen von Artikel 24b E-NBV durch eine CCP ist deshalb vor dem Hintergrund des geltenden Schweizer Insolvenzrechts und der bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen direkten und indirekten Teilnehmern zwar eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung, um die Übertragbarkeit von Sicherheiten sowie von Forderungen und Verpflichtungen von indirekten Teilnehmern einer CCP zu gewährleisten.

Der in Artikel 24b E-NBV verwendete Begriff der «Forderungen und Verpflichtungen» umfasst Forderungen und Verpflichtungen aus einer Vielzahl von Finanzinstrumenten, die über eine CCP abgerechnet werden. Dies sind beispielsweise börsengehandelte und over-the-counter (OTC) Derivate, Effektengeschäfte, Repogeschäfte und Wertschriftenleihgeschäfte. Für die zu trennenden «Aufzeichnungen und Abrechnungskonten» verwendet die E-NBV in Anlehnung an die in EMIR verwendete Terminologie eine allgemeine Formulierung, welche die unterschiedlichen rechtlichen und vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zur Lieferung und zur Haltung von Sicherheiten sowie die Vielfalt der den Forderungen und Verpflichtungen zugrundeliegenden Finanzinstrumente ausdrücken soll.

Absatz 1 verlangt von der CCP getrennte Aufzeichnungen und Abrechnungskonten zu führen. Die CCP muss erstens die Vermögenswerte und Forderungen und Verpflichtungen der CCP selber von den Sicherheiten und Forderungen und Verpflichtungen ihrer Teilnehmer trennen (Buchstabe a). Dies bezweckt, die direkten Teilnehmer bei einem Ausfall der CCP zu schützen. Zweitens muss die CCP Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen der einzelnen direkten Teilnehmer trennen (Buchstabe b). Dies bezweckt, die direkten Teilnehmer bei einem Ausfall eines anderen direkten Teilnehmers zu schützen.

5. April 2013

15

Und drittens muss die CCP die Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen von indirekten Teilnehmer von denjenigen der direkten Teilnehmer trennen (Buchstabe c). Dies bezweckt, die indirekten Teilnehmer beim Ausfall des von ihnen benutzten direkten Teilnehmers zu schützen. Allerdings ist anzumerken, dass die CCP die unter Buchstabe c geforderte Trennung nur insofern gewährleisten kann, als sie Kenntnis darüber hat, ob eine Transaktion von einem direkten oder einem indirekten Teilnehmer stammt. Sie ist somit auf diese Information angewiesen und hat ihre direkten Teilnehmer zu verpflichten, der CCP gegenüber offenzulegen ob eine Transaktion von ihnen selber oder von einem indirekten Teilnehmer stammt.

Absatz 2 verlangt, dass eine CCP ihren direkten Teilnehmern die Wahl gibt, die Sicherheiten sowie die Forderungen und Verpflichtungen der indirekten Teilnehmer entweder gemeinsam oder getrennt zu halten und aufzuzeichnen (Omnibus-Kunden-Kontentrennung und Einzelkunden-Kontentrennung). Diese Formulierung lehnt sich an Artikel 39 Absatz 3 EMIR und an Principle 14, Key Consideration 2 der PFMI an. Omnibus-Kunden-Kontentrennung und Einzelkunden-Kontentrennung weisen für direkte und indirekte Teilnehmer sowohl Vor- als auch Nachteile auf.⁴ Artikel 39 Absatz 5 EMIR verlangt, dass direkte Teilnehmer ihren indirekten Teilnehmern die Wahl zwischen diesen beiden Trennungsmodellen ermöglichen. Für die Nationalbank besteht keine gesetzliche Grundlage, eine solche Vorgabe an die direkten Teilnehmer zu stellen. Deshalb beschränkt sich Absatz 2 auf Anforderungen an die CCP.

Absatz 3 verlangt, dass die CCP für den Ausfall eines direkten Teilnehmers Verfahren vorsieht zur Übertragung von Sicherheiten sowie von Forderungen und Verpflichtungen der betroffenen indirekten Teilnehmer auf einen anderen direkten Teilnehmer, sofern eine solche Übertragung gemäss der massgeblichen Rechtsordnung durchsetzbar ist. Damit wird verhindert, dass eine CCP Verfahren anbieten muss, die allenfalls rechtlich nicht robust sind. Kommt die CCP zum Schluss, dass eine Übertragung rechtlich nicht möglich ist, so hat sie gemäss Absatz 4 Verfahren vorzusehen, die einen vergleichbaren Schutz der Sicherheiten sowie der Forderungen und Verpflichtungen indirekter Teilnehmer bieten.

Absatz 5 richtet sich an zentrale Verwahrungsstellen. Diese müssen die von ihnen zentralverwahrten Effekten von direkten Teilnehmern getrennt verwahren, und den direkten Teilnehmern die Möglichkeit geben, ihre eigenen Effekten getrennt von Effekten ihrer indirekter Teilnehmer zu verwahren. Zu beachten ist zweierlei: Erstens verlangt Absatz 5 nicht, die Effekten des direkten Teilnehmers von denjenigen seiner indirekten Teilnehmer zu trennen. Die zentrale Verwahrungsstelle soll eine solche Trennung lediglich technisch ermöglichen und unterstützen, falls dies der direkte Teilnehmer wünscht. Zweitens bezieht sich Absatz 5 auf das Verhältnis einer zentralen Verwahrungsstelle zu ihren Teilnehmern. Absatz 5 soll nicht verunmöglichen, dass eine zentrale Verwahrungsstelle auch als so genannte Investor CSD⁵ im Ausland zentralverwahrte

⁴ Vgl. Seite 84 und 85 der PFMI.

⁵ Ein Investor CSD ist eine zentrale Verwahrungsstelle, die es ihren Teilnehmern ermöglicht, bei einer anderen zentralen Verwahrungsstelle verwahrte Effekten zu halten, indem sie direkt oder indirekt ein Effektenkonto bei dieser anderen zentralen Verwahrungsstelle eröffnet.

5. April 2013

16

Effekten verschiedener direkter und indirekter Teilnehmer in einem Omnibuskonto hält, sei es direkt bei der ausländischen zentralen Verwahrungsstelle oder bei einer ausländischen Depotstelle.

In Zusammenhang mit Artikel 24b E-NBV ist auch auf Artikel 23a Absatz 1 Buchstabe f E-NBV hinzuweisen, in welchem der Betreiber einer FMI verpflichtet wird, die zur Anwendung kommenden Regeln und Verfahren zur Trennung und Übertragung in ihren Grundzügen zu veröffentlichen. Dabei soll der Betreiber auch das zur Anwendung kommende rechtliche Verfahren erläutern und auf allfällige rechtliche, vertragliche, technische oder operationelle Einschränkungen der Übertragbarkeit hinweisen.

Artikel 25 Zahlungsmittel

Dieser Artikel enthält keine inhaltliche Neuerungen.

Artikel 25a Finalität

Klare Regelungen in Bezug auf die Finalität einer Zahlung oder eines Effektenübertrags sind ein wichtiges Element des Systemschutzes. Artikel 25a E-NBV erfährt inhaltlich im Vergleich zum bisherigen Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d NBV keine Änderungen, neu sind die diesbezüglichen Anforderungen jedoch in einem separaten Artikel aufgeführt.

Häufig wird in Zusammenhang mit dem Begriff der Finalität von der «bedingungslosen und unwiderruflichen Abwicklung» gesprochen. Die E-NBV verzichtet bewusst auf diese beiden Adjektive, da der Begriff «Abwicklung» die Tilgung einer Verpflichtung bedeutet. Eine Verpflichtung ist nur dann getilgt (bzw. eine Zahlung oder ein Effektenübertrag nur dann abgewickelt), wenn sie bedingungslos und unwiderruflich ist.

Artikel 25b Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen

Die Abwicklung von Finanzmarktgeschäften, die zu wechselseitigen Verpflichtungen führen (z.B. Effekten- oder Devisengeschäfte), bergen spezifische Erfüllungsrisiken, die durch geeignete Abwicklungsmechanismen wie Lieferung-gegen-Zahlung (delivery versus payment) oder Zahlung-gegen-Zahlung (payment versus payment) eliminiert werden können. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen in Artikel 25b E-NBV erfahren im Vergleich zu den bisherigen Anforderungen in Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe e NBV keine inhaltlichen Änderungen, neu sind sie jedoch in einem separaten Artikel aufgeführt.

Artikel 25c Zentrale Verwahrungsstellen

Artikel 25c E-NBV fasst die spezifischen Mindestanforderungen an zentrale Verwahrungsstellen zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene

5. April 2013

17

Anforderungen in den CPSS-IOSCO PFMI im Schweizer Rechtsrahmen bereits auf Gesetzesstufe verankert sind (namentlich im OR, BEG und BankG) und von einer zentralen Verwahrungsstelle zu befolgen sind.

Der in Absatz 4 geforderte tägliche Abgleich der bei der zentralen Verwahrungsstelle ausgegebenen Effekten mit den tatsächlich auf den Effektenkonten der Teilnehmer erfassten Effekten bezweckt, die Integrität der Effektenemission zu gewährleisten und eine Unterdeckung in den Effektenkonten erkennen zu können.

Artikel 26 Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse

Die Betreiber von systemisch bedeutsamen FMI sind in der Regel einer Reihe von Risiken ausgesetzt, welche ihre Solvenz und damit die Fähigkeit, ihre Geschäfte fortzuführen, gefährden können. Zu diesen Risiken zählen etwa die Materialisierung von allgemeinen Geschäftsrisiken (z.B. Verluste aus strategischen Fehlentscheiden oder operationellen Risiken), aber auch Verluste, die in Folge des Ausfalls einer oder mehrerer Teilnehmer anfallen, und welche durch die dafür vorgesehenen Verlustabsorptionsmechanismen nicht vollständig gedeckt werden können. Die Einhaltung der Mindestanforderungen in Artikel 22-34 E-NBV trägt zwar massgeblich dazu bei, die Wahrscheinlichkeit und das Ausmass solcher nicht gedeckter Verluste zu begrenzen, trotzdem verbleiben gewisse Restrisiken, auf welche sich der Betreiber vorbereiten sollte. Schliesslich ist es auch möglich, dass sich ein Betreiber bewusst aus seinem Tätigkeitsgebiet zurückziehen möchte, etwa weil er davon ausgeht, dass die Erträge aus der Zurverfügungstellung einer systemisch bedeutsamen FMI langfristig nicht ausreichen, um die Kosten zu decken.

Vor diesem Hintergrund bezweckt Artikel 26 E-NBV, dass sich FMI-Betreiber auf mögliche ungünstige Szenarien vorbereiten, welche die Geschäftsfortführung gefährden könnten. Insbesondere müssen die Betreiber für solche Fälle über einen Plan verfügen, um die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten (recovery) oder geordnet zu beenden (orderly wind-down). Damit sollen die negativen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems begrenzt werden. Der Plan soll unter anderem die organisatorischen, finanziellen, personellen und technischen Massnahmen beschreiben, die rechtlichen Hindernisse und Möglichkeiten zu deren Überwindung identifizieren, und die zugrundeliegenden Annahmen transparent machen. Eine zentrale Komponente ist dabei die Berücksichtigung der Zeitverhältnisse. Der Plan ist regelmässig zu aktualisieren.

Wichtig ist, dass dieser Plan bzw. die darin beschriebenen Massnahmen vom Betreiber selbst umgesetzt werden können. Allfällige Schutzmassnahmen, die durch die zuständigen Behörden zu treffen sind, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Artikel 27 Grundsätze des Risikomanagements

FMI-Betreiber sind diversen Risiken ausgesetzt, welche sie identifizieren, messen, steuern und überwachen müssen. Während die Artikel 28-34 E-NBV spezifische Anforderungen an

5. April 2013

18

das Management einzelner Risikokategorien stellen, fordert Artikel 27 Absatz 1 E-NBV von den Betreibern zusätzlich auch allfällige Wechselwirkungen und Korrelationen zwischen den einzelnen Risikokategorien zu berücksichtigen.

Der Betreiber sollte bei der Ausgestaltung des Risikomanagements zudem berücksichtigen, dass seine Entscheidungen direkte Auswirkungen auf die Teilnehmer und das Finanzsystem haben können. Dies gilt insbesondere für seine Verfahren und Instrumente zur Steuerung der Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die Stresssituationen an den Finanzmärkten seit 2008 haben beispielsweise gezeigt, dass gewisse Risikomanagementmassnahmen von FMI prozyklische Wirkungen haben können, die aus Sicht der einzelnen Teilnehmer sowie der Finanzstabilität insgesamt unerwünscht sind. Absatz 2 fordert daher, dass der Betreiber diese Aussenwirkungen berücksichtigt, indem er darauf abzielt, prozyklische Effekte zu vermeiden (beispielsweise bei der Ausgestaltung von Abschlägen auf Sicherheiten und bei der Berechnung von Ersteinschusszahlungen).

Schliesslich soll der Betreiber auch dazu beitragen, dass die Teilnehmer ihre mit der Teilnahme an der FMI verbundenen Risiken steuern und begrenzen können, beispielsweise indem er ihnen entsprechende Instrumente zur Verfügung stellt (Absatz 3).

Artikel 28 Management der Kreditrisiken

Mit dem Betrieb einer FMI können für den Betreiber mehr oder weniger bedeutende Kreditrisiken verbunden sein. Alle Betreiber müssen mindestens die in Artikel 28 und 28a E-NBV aufgeführten Anforderungen an das Kreditrisikomanagement erfüllen, während für CCP, die aufgrund ihrer Funktion besonderen Kreditrisiken ausgesetzt sind, zudem die Mindestanforderungen gemäss Artikel 28b, 28c und 28d E-NBV Anwendung finden.

Artikel 28 Absatz 2 E-NBV verlangt die laufenden und die potenziellen Kreditrisiken mit einem hohen Konfidenzniveau, d.h. mindestens 99%, zu decken. Die laufenden Kreditrisiken entsprechen dem sofort realisierten Verlust für den Betreiber, falls ein Teilnehmer ausfällt. Potenzielle Kreditrisiken entsprechen dem maximalen zukünftigen Verlustpotenzial, das für einen FMI-Betreiber bei einem Teilnehmerausfall entstehen kann.

Artikel 28a Sicherheiten

Sicherheiten, welche die Teilnehmer (oder andere Geschäftspartner) dem Betreiber liefern um Kreditrisiken zu besichern, sind ein wichtiges Element des Risikomanagements eines Betreibers. Artikel 28a E-NBV stellt verschiedene Anforderungen an die Sicherheiten, welche ein Betreiber zur Risikobesicherung akzeptieren darf.

In erster Linie sollen diese Sicherheiten liquide sein und geringe Kredit- und Marktrisiken umfassen (Absatz 1). Dies soll gewährleisten, dass der Betreiber die Sicherheiten bei Bedarf rasch und ohne signifikanten Wertverlust verkaufen oder für Repo-Geschäfte benutzen kann.

5. April 2013

19

Da sich die Liquidität sowie die Kredit- und Marktrisiken einzelner Sicherheiten über die Zeit ändern können, hat die Nationalbank bewusst darauf verzichtet, in der E-NBV eine abschliessende Liste der akzeptierten Sicherheiten aufzuführen. Vielmehr soll der Betreiber periodisch beurteilen, welche Sicherheiten die Anforderungen in Bezug auf Liquidität sowie Kredit- und Marktrisiken unter den aktuellen Gegebenheiten und in absehbarer Zukunft erfüllen. Für diese Beurteilung können u.a. die folgenden Kriterien herangezogen werden: die Emissionswährung der Sicherheiten; das Vorhandensein von verlässlichen Handelsplätzen mit hohem Volumen; die breite Akzeptanz der Sicherheiten für Repo-Geschäfte; die regelmässige Verfügbarkeit von zuverlässigen Preisinformationen zur Bewertung der Sicherheiten; sowie die Akzeptanz der Sicherheiten für Innertages- und andere Kredite von Zentralbanken.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die vom Betreiber akzeptierten Sicherheiten vorfinanziert, d.h. effektiv beim Betreiber vorhanden, sein müssen. Bankgarantien oder andere Zahlungsverprechen gelten somit nicht als Sicherheiten im Sinne von Artikel 28a E-NBV.

Die von einem Betreiber akzeptierten Sicherheiten unterliegen Marktpreisrisiken, die bei der Bewertung der Sicherheiten durch angemessene Sicherheitsabschläge (Haircuts) berücksichtigt werden müssen (Absatz 2). Sicherheitsabschläge, die auch für extreme aber plausible Marktbedingungen angemessen sind, sollen verhindern, dass der Betreiber die Sicherheitsabschläge bei Zunahme der Marktvolatilität rasch erhöhen muss. Dadurch sollen prozyklische Effekte vermieden werden (vgl. dazu auch Artikel 27 Absatz 2 E-NBV).

Eine angemessene Diversifikation der akzeptierten Sicherheiten soll dazu beitragen, dass der Betreiber im Bedarfsfall, beispielsweise beim Ausfall eines Teilnehmers, nicht grössere Volumen gleicher oder gleichartiger Sicherheiten liquidieren muss (Absatz 3). Der Betreiber sollte daher geeignete teilnehmerspezifische und aggregierte Konzentrationslimiten definieren, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der akzeptierten Sicherheiten einzelner Emittenten, Typen von Emittenten, Typen von Sicherheiten, oder in Bezug auf die Emissionswährung. Ebenso hat der Betreiber sicherzustellen, dass ein Teilnehmer keine Sicherheiten liefert, die beim Ausfall dieses Teilnehmers mit hoher Wahrscheinlichkeit einen massiven Wertverlust erfahren (z.B. auf den Teilnehmer lautende Anleihen und Aktien).

Schliesslich muss der Betreiber bei der Festlegung der akzeptierten Sicherheiten auch berücksichtigen, wie rasch er im Bedarfsfall über diese verfügen kann (Absatz 4). Vor allem bei Sicherheiten, die im Ausland verwahrt werden, von ausländischen Emittenten herausgegeben werden oder in einer Fremdwährung denominiert sind, hat der Betreiber vorgängig abzuklären, ob rechtliche oder operationelle Hindernisse bestehen, welche seine Verfügungsgewalt über die Sicherheiten einschränken und welche Massnahmen gegebenenfalls zu treffen sind, damit er rechtzeitig über diese Sicherheiten verfügen kann.

Artikel 28b Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei

Die Funktion einer CCP besteht darin, zwischen die Gegenparteien eines an einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakts zu treten und somit als Käufer für jeden Verkäufer und als Verkäufer für jeden Käufer zu fungieren. Dadurch, dass sich die CCP gegenüber den ursprünglichen Gegenparteien verpflichtet, die sich aus einem Kontrakt ergebenden Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn eine der Gegenparteien ausfällt, geht die CCP beträchtliche Kredit- und Liquiditätsrisiken ein. Das Kredit- und Liquiditätsrisikomanagement einer CCP muss daher besonders hohen Anforderungen genügen. Die Artikel 28b, 28c und 28d E-NBV führen spezifische Mindestanforderungen in Bezug auf das Kreditrisikomanagement einer CCP auf. Im Vergleich zu anderen Mindestanforderungen der E-NBV sind die diesbezüglichen Anforderungen bewusst eher detailliert und präskriptiv formuliert, da dies notwendig erscheint, damit die CCP in der Schweiz und im Ausland (insbesondere in der EU) äquivalenten Anforderungen unterstehen und damit ein Level Playing Field gewährleistet werden kann.

Führt der Ausfall eines Teilnehmers zu einem Verlust für die CCP, muss diese über ausreichend finanzielle Ressourcen verfügen, um diesen Verlust zu decken. Artikel 28b Absatz 1 E-NBV schreibt vor, dass eine CCP zur Begrenzung ihrer Kreditrisiken von ihren Teilnehmern Ersteinschusszahlungen (Initial Margins), Nachschusszahlungen (Variation Margins) und Ausfallfondsbeiträge (Default Fund Contributions) einziehen muss.

Die Forderungen und Verpflichtungen, die ein Teilnehmer gegenüber der CCP aufweist, können sich in Abhängigkeit der Handelstätigkeit des Teilnehmers und der Marktbedingungen rasch ändern. Die CCP muss daher die Forderungen und Verpflichtungen sowie die von den Teilnehmern erhaltenen Sicherheiten zeitnah bewerten und bei Bedarf rasch Einschusszahlungen einziehen können. Absatz 2 fordert deshalb, dass die CCP Sicherheiten sowie Forderungen und Verpflichtungen zu aktuellen Marktpreisen bewertet und Einschusszahlungen mindestens täglich einzieht, wobei die CCP die Möglichkeit und Fähigkeit haben soll, auch innertäglich Einschusszahlungen einzuziehen. Um zu verhindern, dass eine CCP wegen Kleinstbeträgen so genannte «Margin Calls» an die Teilnehmer senden muss, kann sie Schwellenwerte festlegen, unter welchen sie auf den Einzug von Einschusszahlungen verzichtet.

Die Einschusszahlungen und Ausfallfondsbeiträge müssen die laufenden und potentiellen Kreditrisiken der CCP in einer Vielzahl von Szenarien decken können (Absatz 3). Die Festlegung der für eine CCP relevanten Stressszenarien und die Durchführung und Auswertung der entsprechenden Stresstests ist ein zentrales Element des Risikomanagements, für welches die CCP über das notwendige methodische Know-how und die technischen Kapazitäten verfügen muss. Die CCP sollte in der Lage sein, neben den ex ante definierten und regelmässig durchgeführten Stresstests in Abhängigkeit der Marktentwicklungen ad hoc auch weitere Stressszenarien zu evaluieren. In diesem Sinne führt Absatz 3 lediglich jene Szenarien auf, welche eine CCP zwingend berücksichtigen muss, nämlich den Ausfall des Teilnehmers bzw. der beiden Teilnehmer, gegenüber welchem bzw. welchen die CCP die grössten potenziellen Kreditrisiken aufweist, unter extremen aber plausiblen Marktbedingungen.

5. April 2013

21

Absatz 4 enthält klare Vorgaben, in welcher Reihenfolge die CCP die verfügbaren finanziellen Ressourcen heranziehen soll, um beim Ausfall eines Teilnehmers einen allfälligen Verlust zu decken; in diesem Zusammenhang wird häufig auch vom so genannten «Wasserfall» (Default-Waterfall) gesprochen. Grundsätzlich stehen drei Quellen zur Verfügung: die Sicherheiten, welche der ausgefallene Teilnehmer in Form von Einschusszahlungen und seinem Ausfallfondsbeitrag geleistet hat, die Ausfallfondsbeiträge der übrigen Teilnehmer und die Eigenmittel der CCP. Die in Absatz 4 vorgeschriebene Reihenfolge zielt darauf ab, dass, erstens, die CCP zunächst sämtliche vom ausgefallenen Teilnehmer geleisteten Sicherheiten zur Deckung von allfälligen Verlusten heranzieht (Verursacherprinzip oder «defaulter-pays-principle»). Zweitens soll gleich anschliessend ein im Voraus bestimmter Anteil der Eigenmittel der CCP zur Verlustdeckung herangezogen werden. Dieses so genannte «skin-in-the-game»-Prinzip soll das Verursacherprinzip stärken, indem die CCP einen Anreiz hat, von allen Teilnehmern genügend hohe Einschusszahlungen einzufordern. Damit wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die CCP einen Teil ihrer Eigenmittel zur Verlustdeckung heranziehen muss. Erst danach darf die CCP die Ausfallfondsbeiträge der nicht ausgefallenen Teilnehmer zur Verlustdeckung heranziehen. Reichen auch diese nicht aus, muss sie auf ihre übrigen Eigenmittel zurückgreifen.

Absatz 4 Buchstabe c sieht vor, dass die zugeordneten Eigenmittel der CCP (skin-in-the-game) in einem substanziellen Verhältnis zur Höhe der gesamten verfügbaren Eigenmittel stehen müssen. Die in EMIR vorgeschriebene Quote von 25% kann als Richtgrösse dafür dienen, was unter einem substanziellem Verhältnis zu verstehen ist.

Artikel 28c Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei

Artikel 28c E-NBV legt quantitative Anforderungen an die Ersteinschusszahlungen und an die Nachschusszahlungen fest, wobei eine CCP namentlich bei der Berechnung der Ersteinschusszahlungen auch die in Artikel 27 Absatz 2 E-NBV erwähnte Vermeidung von prozyklischen Effekten zu berücksichtigen hat. Absatz 3 fordert, dass die Berechnung der Ersteinschusszahlungen anhand der historischen Marktpreisvolatilität der Forderungen und Verpflichtungen über mindestens die letzten zwölf Monate erfolgen soll. Es ist für eine CCP auch möglich, einen anderen oder einen zusätzlichen Zeitraum zu wählen, falls dies in höheren Ersteinschusszahlungen resultiert. Dies erlaubt es beispielsweise einer CCP, den jeweils höheren Einschussbetrag aus einem kurzfristigen und einem langfristigen Value-at-Risk Modell zu wählen. Für eine allfällige Verrechnung (Netting) von Forderungen und Verpflichtungen eines Teilnehmers sind die Korrelationen der zugrundeliegenden Finanzinstrumente zu berücksichtigen.

Artikel 28d Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei

Um die Einhaltung der spezifischen Risikomanagementvorgaben zeitnah überprüfen und bei Bedarf Anpassungen an den dem Management der Kreditrisiken zu Grunde liegenden Szenarien, Annahmen, Modellen und Parameter vornehmen zu können, muss eine CCP über

5. April 2013

22

eine massgeschneiderte Risikokontrolle verfügen. Artikel 28d Absatz 1 E-NBV führt die diesbezüglichen Mindestanforderungen auf.

Artikel 29 Management der Liquiditätsrisiken

Die Mindestanforderungen in Bezug auf das Management der Liquiditätsrisiken richten sich grundsätzlich an alle FMI-Betreiber, wobei Liquiditätsrisiken insbesondere dann auftreten können, wenn der Betreiber als Prinzipal auftritt und damit gegenüber den Teilnehmern oder anderen Geschäftspartnern Zahlungsverpflichtungen eingeht. Es ist jedoch offensichtlich, dass CCP im Vergleich zu den anderen FMI-Typen merklich höhere Liquiditätsrisiken aufweisen. Vor allem beim Ausfall eines Teilnehmers kann sich der Liquiditätsbedarf einer CCP schlagartig um ein Vielfaches des normalen Liquiditätsbedarfs erhöhen. Die Erfüllung der Mindestanforderungen in Artikel 29 E-NBV stellt deshalb vor allem für CCP eine Herausforderung dar.

Die zentrale Anforderung findet sich in Absatz 2, gemäss welchem ein Betreiber über ausreichend Liquidität verfügen muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen in allen Währungen, in welchen er Zahlungsverpflichtungen aufweist, auch unter verschiedenen Stressszenarien bei Fälligkeit nachkommen zu können. Die im Minimum zu berücksichtigenden Stressszenarien werden in Absatz 3 konkretisiert, die für die Erfüllung dieser Anforderung anrechenbare Liquidität in Absatz 4. Dabei ist zu beachten, dass die Liquidität effektiv für den Betreiber vorhanden sein muss. Der Zugriff auf einen Liquiditätspool in einer Gruppenstruktur gilt grundsätzlich nicht als verfügbare Liquidität, falls andere Gruppengesellschaften ohne Einwilligung des Betreibers auf diese Liquidität zugreifen können.

Die in Absatz 5 vorgeschriebene Diversifikation der Liquiditätsgeber bezweckt, dass ein Betreiber auch dann, wenn ein Liquiditätsgeber – aus welchen Gründen auch immer – seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, über ausreichend alternative Liquiditätsgeber verfügt. Konkret impliziert Absatz 5 in Kombination mit Absatz 3 Buchstabe c, dass ein Betreiber seinen Zahlungsverpflichtungen in jeder Währung auch dann nachkommen können muss, wenn der grösste privatwirtschaftliche Liquiditätsgeber ausfällt.

Die in Absatz 5 ebenfalls vorgesehene Vermeidung von Klumpenrisiken zielt darauf ab, dass der Betreiber nicht grössere Volumen gleicher oder gleichartiger Sicherheiten oder Vermögenswerte liquidieren muss, da dies insbesondere bei ungünstigen Marktbedingungen nicht oder nur zu schlechten Konditionen möglich sein kann.

Artikel 30 Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken

Wie für andere Risikokategorien gilt auch für die Verwahrungs- und Anlagerisiken, dass der Betreiber über geeignete Verfahren und Instrumente verfügen muss, um diese identifizieren, messen, steuern und überwachen zu können (Absatz 1).

5. April 2013

23

Absatz 2 zielt darauf ab, dass der Betreiber die Verwahrungsrisiken minimiert. Ein wichtiges Mittel, um seine diesbezüglichen Risiken zu begrenzen, besteht in der Auswahl geeigneter Geschäftspartner, bei welchen der Betreiber Barguthaben, Sicherheiten oder andere Vermögenswerte hält. Zulässig sind nur beaufsichtigte und kreditwürdige Finanzinstitute (z.B. Geschäftsbanken oder andere FMI-Betreiber).

FMI-Betreiber verfügen häufig über eigene Vermögenswerte oder von Teilnehmern geleistete Sicherheiten, welche sie investieren können. Diese Anlagen bilden für die Betreiber in der Regel eine willkommene Einnahmequelle. Absatz 3 zielt darauf ab, dass die Betreiber bei ihren Anlagen keine unangemessenen Risiken eingehen und nur liquide Finanzinstrumente mit geringen Kredit- und Marktrisiken halten. Zudem gilt auch hier, dass die Anlagen ausreichend diversifiziert sein müssen, um Klumpenrisiken zu vermeiden.

Die Anlagestrategie wirkt sich auf das Risikoprofil des Betreibers aus und muss daher im Einklang mit seiner Risikomanagementstrategie stehen. Auch ist sie den Teilnehmern gegenüber offen zu legen. Damit die Teilnehmer ihre Risiken beurteilen können, hat der Betreiber die Teilnehmer zudem darüber zu informieren, ob und wie er die von den Teilnehmern geleisteten Sicherheiten weiterverwendet.

Artikel 31 Management der allgemeinen Geschäftsrisiken

Mit Artikel 31 E-NBV wird das Principle 15 der CPSS-IOSCO PFMI umgesetzt. Die Anforderungen des Principle 15 sind neu, die Risiken aus allgemeinen Geschäftsrisiken wurden in der bisherigen NBV nicht thematisiert. Der Begriff der allgemeinen Geschäftsrisiken ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p E-NBV umschrieben.

Absatz 1 verlangt, dass der Betreiber die allgemeinen Geschäftsrisiken identifiziert, misst, steuert und überwacht. Damit soll sichergestellt werden, dass beispielsweise strategische Risiken sowie finanzielle Verluste in Folge der Materialisierung von rechtlichen Risiken oder von Projektrisiken angemessene Beachtung im Risikomanagement der FMI finden.

Die Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken können theoretisch unbegrenzt sein. Absatz 2 konkretisiert daher im Sinne einer Mindestvorgabe die Anforderungen an den Betreiber hinsichtlich Eigenmittel und Nettoliquidität, um Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken zu decken. Eigenmittel und Nettoliquidität müssen ausreichen, um mindestens die laufenden Betriebsausgaben während sechs Monaten zu decken, oder aber die Umsetzung des Plans gemäss Artikel 26 E-NBV zu ermöglichen, falls dieser Plan eine längere Frist vorsieht. Die sechsmonatige Frist setzt dabei eine Untergrenze im Sinne eines internationalen Mindeststandards, die auch einzuhalten ist falls der Plan gemäss Artikel 26 E-NBV eine kürzere Frist vorsieht. Absatz 2 sieht sowohl ein Kapitalerfordernis als auch ein Liquiditätserfordernis vor, um sowohl die Solvenz des Betreibers als auch die Finanzierung seiner laufenden Betriebsausgaben sicherzustellen.

Die für die Erfüllung dieser Mindestanforderung anrechenbaren Eigenmittel umfassen in Anlehnung an die Regeln für Banken das unbeschränkt anrechenbare Kernkapital gemäss Artikel 18 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q). Nettoliquidität ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r E-NBV allgemein mit

5. April 2013

24

kurzfristig verwertbaren Vermögenswerten abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten umschrieben. Die genaue Frist für die Verwertbarkeit der anrechenbaren Vermögenswerte bzw. für die Fälligkeit der abzuziehenden Verbindlichkeiten ist so festzulegen, dass sie mit den Fristen der Pläne für die geordnete Beendigung oder die Aufrechterhaltung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse übereinstimmt.

Der Absatz 2 verpflichtet die FMI-Betreiber, ein Minimum an Eigenmitteln zu halten, wobei sich der Betrag an den allgemeinen Geschäftsrisiken orientiert. Damit stellt sich für jene FMI, welche gleichzeitig risikobasierte internationale Eigenmittelrichtlinien einhalten müssen, die Frage des Zusammenspiels der verschiedenen Eigenmittelanforderungen. Risikobasierte internationale Eigenmittelrichtlinien sind insbesondere die Vorschriften gemäss Basel III für jene FMI, welche diesen Anforderungen unterstellt sind, z.B. aufgrund eines Bankenstatus. Untersteht der Betreiber mehreren unterschiedlichen Eigenmittelanforderungen, so ist diejenige bindend, die zu einem höheren Bedarf an Eigenmitteln führt.

Absatz 3 regelt spezifische Fragestellungen zur Anrechenbarkeit von Sicherheiten und anderen Finanzmitteln für die Erfüllung der quantitativen Anforderungen gemäss Absatz 2. Der Begriff Finanzmittel wird in einem umfassenden Sinne verwendet und beinhaltet u.a. Vermögenswerte, Sicherheiten, Eigenmittel und weitere finanzielle Quellen wie beispielsweise Versicherungsansprüche. Absatz 3 legt fest, dass zugeordnete Finanzmittel, deren Verwendung für die Deckung von Verlusten aus Kredit- und Liquiditätsrisiken gemäss den Artikeln 28, 28b, 28c und 29 E-NBV vorgesehen sind, nicht anrechenbar sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Finanzmittel, die für die Deckung allgemeiner Geschäftsrisiken vorgesehen sind, nicht bereits für die Deckung von Verlusten aus einem Teilnehmersausfall verwendet worden sind, und dass Verluste aus allgemeinen Geschäftsrisiken die für einen Teilnehmersausfall vorgesehenen Finanzmittel nicht verkleinern. Insbesondere gilt die Nichtanrechenbarkeit auch für zugeordnete Eigenmittel gemäss Artikel 28b Absatz 4 Buchstabe c E-NBV, welche eine zentrale Gegenpartei für die Verlustdeckung innerhalb des Default Waterfalls vorsieht («skin-in-the-game»). Nicht spezifisch für einen Teilnehmersausfall oder für andere Kredit- und Liquiditätsrisiken zugeordnete Finanzmittel (beispielsweise übrige Eigenmittel einer zentralen Gegenpartei gemäss Artikel 28b Absatz 4 Buchstabe e E-NBV) sind hingegen für die Berechnung gemäss Absatz 2 anrechenbar.

Absatz 4 verlangt einen Rekapitalisierungsplan, falls die Eigenmittel des Betreibers unter die Anforderungen gemäss Absatz 2 fallen. Der Rückgang der Eigenmittel soll dabei neben der Materialisierung von allgemeinen Geschäftsrisiken auch weitere mögliche Gründe umfassen (beispielsweise ein Teilnehmersausfall). Der Rekapitalisierungsplan hat zudem aufzuzeigen, wie die FMI in einem solchen Fall ihre Eigenmittel erhöht. Zudem ist der Plan mit den Regeln und Verfahren zur Zuordnung von Verlusten, die durch Sicherheiten und andere Finanzmittel nicht gedeckt werden (Artikel 24a Absatz 2 Buchstabe b E-NBV) und mit den Regeln und Verfahren zur Wiederaufstockung von Finanzmitteln nach einem Teilnehmersausfall (Artikel 24a Absatz 2 Buchstabe d E-NBV) abzustimmen. Der Rekapitalisierungsplan ist durch den Verwaltungsrat zu genehmigen (Artikel 22a Absatz 3 E-NBV).

Artikel 32 Management der operationellen Risiken

Operationelle Risiken stellen für jede systemisch bedeutsame FMI eine äusserst wichtige Risikokategorie dar. Das Management der operationellen Risiken muss daher für jeden Betreiber sehr hohe Priorität aufweisen.

Die Artikel 32-32d E-NBV stellen verschiedene Mindestanforderungen an das Management der operationellen Risiken, wobei der Begriff des operationellen Risikos relativ umfassend interpretiert wird. Artikel 32 E-NBV bildet in diesem Sinne die Grundlage für die spezifischeren Anforderungen in den Artikeln 32a-32d E-NBV.

Im Gegensatz zu den bisherigen Artikeln 29-32 E-NBV, welche auf einzelne Eigenschaften wie Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit abzielten, gliedern sich die Artikel 32a bis 32d E-NBV neu nach verschiedenen Themengebieten, die aus dem Blickwinkel des operationellen Risikomanagements besonders relevant sind, nämlich Informationssicherheit (Artikel 32a NBV), Geschäftskontinuität (Artikel 32b E-NBV), Rechenzentren (Artikel 32c E-NBV) und Auslagerung (Artikel 32d E-NBV). Dies erleichtert die Zuordnung konkreter Massnahmen der Betreiber zu den einzelnen Mindestanforderungen.

Artikel 32a Informationssicherheit

Aus technischer Sicht sind FMI im Wesentlichen Einrichtungen, die Informationen verarbeiten. Für eine systemisch bedeutsame FMI ist die Gewährleistung eines hohen Grades an Informationssicherheit daher unerlässlich. Dies setzt in der Regel ein umfassendes Informationssicherheitsmanagement voraus (Absatz 1). Es empfiehlt sich, dass sich die Betreiber hierfür an anerkannten Industriestandards orientieren.

Die Absätze 2 und 3 sehen vor, dass der Betreiber für die verschiedenen Dimensionen der Informationssicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, etc.) angemessene Ziele festlegt und die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen trifft, um diese Ziele zu erreichen. In Absatz 3 Buchstabe a bis j sind in nicht abschliessender Form einige der wichtigsten Punkte aufgeführt, für welche entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.

Artikel 32b Geschäftskontinuität

Ein wichtiger Teilaspekt des Managements der operationellen Risiken betrifft das Geschäftskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM). BCM bezeichnet einen unternehmensweiten Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Geschäftsfunktionen bei Eintreten von internen oder externen Schadenereignissen aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können.

Bereits eine relativ kurze Nichtverfügbarkeit der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse einer FMI kann für die Teilnehmer und die betroffenen Finanzmärkte gravierende Auswirkungen haben. Der Betreiber einer systemisch bedeutsamen FMI muss daher über ein ausgereiftes BCM verfügen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen in

5. April 2013

26

Artikel 32b E-NBV orientieren sich an den BCM-Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Insbesondere werden folgende BCM-Elemente gefordert: die Erstellung einer Geschäftsauswirkungsanalyse (Business Impact Analysis), die Festlegung von Wiederherstellungszielen (Recovery Objectives), die Festlegung einer Geschäftskontinuitätsstrategie (Business Continuity Strategy), sowie die Erstellung von Geschäftskontinuitätsplänen (Business Continuity Plans), die regelmässig überprüft und getestet werden.

In Bezug auf das BCM von systemisch bedeutsamen FMI besonders hervorzuheben sind die folgenden Punkte: Erstens müssen die systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse ab dem Zeitpunkt, an dem der Geschäftsprozess nicht mehr verfügbar ist, innerhalb von zwei Stunden im erforderlichen Wiederherstellungsgrad zur Verfügung stehen. Zweitens ist diese Vorgabe auch bei grösseren Schadenereignissen einzuhalten, beispielsweise falls ein betriebswichtiges Gebäude inklusive der darin tätigen Mitarbeiter nicht verfügbar ist. Drittens sind bei der Geschäftsauswirkungsanalyse auch allfällige Abhängigkeiten von externen Dienstleistungserbringern zu berücksichtigen.

Artikel 32c Rechenzentren

Da FMI in erster Linie Einrichtungen sind, die Informationen verarbeiten, kommt den Rechenzentren, in welchen diese Informationen verarbeitet und gespeichert werden, aus Sicht des Managements der operationellen Risiken eine zentrale Rolle zu. Artikel 32c E-NBV fasst deshalb die Mindestanforderungen zusammen, welchen die Rechenzentren eines Betreibers genügen müssen.

Gemäss Absatz 1 hat der Betreiber über mindestens zwei Rechenzentren zu verfügen, die jeweils hohen Anforderungen genügen. Die Formulierung «verfügen» soll *nicht* dahingehend interpretiert werden, dass der Betreiber seine Dienstleistungen in eigenen Rechenzentren erbringen oder diese Rechenzentren in Eigenregie betreiben muss. Der Bezug von Rechenzentrumsdienstleistungen von einem Drittanbieter ist möglich, der Betreiber sollte in diesem Fall jedoch die damit allfällig verbundenen zusätzlichen Risiken evaluieren und gegebenenfalls angemessene risikomindernde Massnahmen treffen. Zudem finden in einem solchen Fall die Vorgaben von Artikel 32d E-NBV zur Auslagerung Anwendung.

Die Nationalbank verzichtet bewusst darauf, näher zu spezifizieren, wie die in Absatz 1 erwähnten «hohen Anforderungen» zu interpretieren sind, da sich die technologischen Möglichkeiten im Zeitablauf ändern können. Die «hohen Anforderungen» beziehen sich auf den jeweils aktuellen Stand der Technik, so dass der Betreiber periodisch überprüfen sollte, ob sich aufgrund der technologischen Entwicklungen in einzelnen Bereichen Anpassungen aufdrängen.

Bei der Auswahl der Rechenzentren sollte der Betreiber diese nicht nur individuell beurteilen, sondern darauf achten, dass die Rechenzentren im Verbund ein möglichst geringes Risikoprofil bzw. ein möglichst hohes Schutzniveau aufweisen. Dies soll

5. April 2013

27

verhindern, dass sich einzelne Ereignisse auf die Betriebsfähigkeit beider (oder mehrerer) Rechenzentren auswirken können. Absatz 2 fordert deshalb, dass die Rechenzentren über unterschiedliche Risikoprofile verfügen und auch bei einem grossflächigen Schadenereignis Schutz bieten müssen. Dies setzt u.a. voraus, dass die Rechenzentren in unterschiedlichen Geländekammern liegen. Auf die Angabe einer Mindestdistanz zwischen den Rechenzentren wird hingegen bewusst verzichtet, da die Distanz für die Beurteilung der Risikoprofile nur ein – wenn auch nicht unbedeutender – Parameter ist.

Absatz 3 ist in gewissem Sinne ein Spezialfall der Mindestanforderung in Artikel 32b Absatz 3 E-NBV, welche die Wiederherstellung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse innert zwei Stunden fordert. Zu beachten ist jedoch, dass auch die organisatorischen und technischen Konzepte für den Betrieb der Rechenzentren derart auszugestalten sind, dass diese Anforderung bei Ausfall eines Rechenzentrums inklusive Mitarbeiter erfüllt werden kann.

Artikel 32d Auslagerung

Artikel 32d E-NBV fasst die wichtigsten Anforderungen zusammen, die der Betreiber bei der Auslagerung von Dienstleistungen zu berücksichtigen hat. Hervorzuheben ist, dass der Betreiber auch für die ausgelagerten Dienstleistungen verantwortlich bleibt und sicherzustellen hat, dass die Mindestanforderungen gemäss den Artikeln 22-34 E-NBV eingehalten werden und beim Dienstleistungserbringer bei Bedarf Prüfungen vor Ort durchgeführt werden können.

Die im FINMA Rundschreiben 08/7 (Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken) aufgeführten Anforderungen sind durch den Betreiber einzuhalten.

Artikel 33 Management der Risiken aus indirekter Teilnahme

Neu verlangt die E-NBV, dass der Betreiber Risiken, die sich aus indirekter Teilnahme für die FMI ergeben können, identifizieren, messen, steuern und überwachen muss. Diese Anforderung folgt eng dem Wortlaut von Principle 19 der CPSS-IOSCO PFMI (Tiered participation arrangements). Anknüpfungspunkt für diese Mindestanforderung ist die Erkenntnis, dass es unter gewissen Umständen nicht ausreicht, wenn sich der FMI-Betreiber lediglich auf das Management jener Risiken fokussiert, die sich durch die direkten Teilnehmer ergeben können.

Im Falle einer CCP stellt sich beispielsweise die Frage, welche Risiken die indirekten Teilnehmer für die CCP implizieren können, etwa wenn die CCP befürchtet, dass der Ausfall eines grossen indirekten Teilnehmers dazu führen könnte, dass der entsprechende direkte Teilnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der CCP nicht mehr nachkommen könnte. Sollte die CCP zum Schluss kommen, dass es für sie besser wäre, wenn gewisse indirekte Teilnehmer direkt an der CCP teilnähmen, sollte sie Möglichkeiten prüfen, wie sie dies erreichen kann.

5. April 2013

28

In der Formulierung der Anforderung beschränkt sich die Nationalbank auf diejenigen Aspekte, die im Gestaltungsbereich des Betreibers der Finanzmarktinfrastruktur liegen. Auf Anforderungen an die Geschäftsbeziehungen zwischen dem direkten Teilnehmer und indirekten Teilnehmern wird verzichtet. Eine gesetzliche Grundlage für solche Anforderungen lässt sich aus dem Nationalbankgesetz nicht ableiten. Auch sind Beziehungen zwischen direkten Teilnehmern und indirekten Teilnehmern Teil der mikroprudentiellen Aufsicht von direkten und gegebenenfalls auch von indirekten Teilnehmern.

Artikel 34 Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen

Das Management der Risiken aus Verbindungen zwischen FMI war bereits bisher ein wichtiger Bestandteil der Überwachung von FMI durch die Nationalbank. Insbesondere bei Verbindungen zwischen zentralen Gegenparteien arbeitete die Nationalbank eng mit ausländischen Behörden zusammen. Die Grundlage für Anforderungen an das Risikomanagement bei Verbindungen zwischen FMI leitete sich in der bisherigen NBV aus den Artikeln zum Risikomanagement – und insbesondere zu Kredit- und Liquiditäts- sowie operationellen Risiken – ab.

Neu werden in der E-NBV explizite Anforderungen an die Verbindungen zwischen FMI gestellt. Diese können horizontal (zwischen FMI desselben Typs) oder vertikal (zwischen FMI unterschiedlichen Typs) sein. Auf Verbindungen mit Zahlungssystemen finden zusätzlich auch die Anforderungen gemäss Artikel 25 E-NBV (Zahlungsmittel) Anwendung.

Absatz 1 hält allgemein die Pflicht zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken aus Verbindungen zwischen FMI fest.

Absatz 2 legt die spezifischen Anforderungen fest, wenn eine zentrale Verwahrungsstelle oder ein Effektenabwicklungssystem eine Verbindung mit einer anderen zentralen Verwahrungsstelle oder einem anderen Effektenabwicklungssystem eingeht. Bei diesen typischerweise grenzüberschreitenden Verbindungen ist auf zwei spezifische Punkte hinzuweisen. Erstens kann in gewissen Ländern – nicht in der Schweiz – nicht ausgeschlossen werden, dass Effekten nur provisorisch erhalten werden. Buchstabe b in Absatz 2 verlangt, dass die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem eine Weiterverwendung von über eine Verbindung provisorisch erhaltenen Effekten erst dann erlaubt, wenn der ursprüngliche Übertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann. Diese Anforderung ist wichtig, da bei provisorisch erhaltenen Effekten die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem mit der Forderung nach der Rückgabe der Effekten konfrontiert sein kann. Hat sie die Weiterverwendung solcher Effekten erlaubt und fällt gleichzeitig ihr Teilnehmer aus, der die Effekten erhalten und weiterverwendet hat, so muss die zentrale Verwahrungsstelle oder das Effektenabwicklungssystem selber für die Rückabwicklung aufkommen. Dies soll durch diese Anforderung verhindert werden.

5. April 2013

29

Zweitens erfolgen Verbindungen zwischen zentralen Verwahrungsstellen oftmals nicht direkt, sondern über so genannte «zwischen geschaltete Finanzinstitute». Diese werden oftmals als Korrespondenzbanken, Subcustodians oder lokale Depotstellen bezeichnet. Buchstabe c in Absatz 2 verlangt, dass zentrale Verwahrungsstellen und Effektenabwicklungssysteme die Risiken identifizieren, messen, steuern und überwachen, die sich aus der Zwischenschaltung solcher Finanzinstitute ergeben. Diese Risiken umfassen beispielsweise Verwahrungsrisiken auf den Effektenbeständen.

Absatz 3 legt Anforderungen an Verbindungen zwischen zentralen Gegenparteien fest. Dabei wird die Anforderung festgelegt, dass die zentralen Gegenparteien untereinander ihre laufenden und potenziellen Kreditrisiken mit einem hohen Konfidenzniveau besichern. Analog zu Artikel 28 soll für die Besicherung von einem Konfidenzniveau von 99% ausgegangen werden.

4.4 Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen und Verfahren

Artikel 35 Auskunftspflicht

Die Möglichkeit der Nationalbank und von ihr beauftragter Dritten, Prüfungen beim Betreiber vor Ort durchzuführen ist neu in Artikel 37 Absatz 1 E-NBV aufgeführt (bisher in Artikel 35 Absatz 2 NBV).

Artikel 36 Berichterstattungs- und Informationspflicht

Die Berichterstattungs- und Informationspflichten der Betreiber werden neu im Artikel 36 E-NBV zusammengefasst, neu gegliedert und in einzelnen Bereichen ergänzt.

Die Nationalbank verzichtet bewusst darauf, die Frequenz der in Absatz 1 aufgeführten regelmässig einzureichenden Unterlagen und Informationen in der E-NBV festzulegen. Absatz 5 hält diesbezüglich lediglich fest, dass die Details der Berichterstattungs- und Informationspflichten durch die Nationalbank in Absprache mit dem Betreiber festgelegt werden. Dies erhöht die Flexibilität der Nationalbank, da unterschiedliche Arten von FMI und die damit einhergehenden unterschiedlichen Risiken eine unterschiedliche Einreichungsfrequenz erfordern können. Auch entsprachen die bisher geltenden Vorgaben in der NBV nicht für alle überwachten FMI der gelebten Praxis, so dass sich eine Anpassung aufdrängt.

Die Pflichten zur regelmässigen Einreichung von Unterlagen und Informationen werden in gewissen Bereichen erweitert:

- Neu hat der Betreiber die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen einzureichen (Buchstabe d). Betreiber mit weiteren Geschäftsbereichen, die nicht den Mindestanforderungen dieser Verordnung unterstehen, können der Nationalbank auch nur die für die Systemüberwachung relevanten Protokollauszüge einreichen.

5. April 2013

30

- Neu wird spezifiziert, dass die Berichte der internen und externen Revisionsstelle einzureichen sind (Buchstabe e). Bisher war nur allgemein von der Revisionsstelle die Rede, wobei unklar blieb ob die externe oder interne Revision gemeint ist.
- Neu werden auch Daten über die zentrale Verwahrung von Effekten eingefordert (Buchstabe g). Damit wird der expliziten Nennung von zentralen Verwahrungsstellen Rechnung getragen (z.B. in Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe k E-NBV).
- Die neu erforderlichen Pläne gemäss Artikel 26, um systemisch bedeutsame Geschäftsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet zu beenden, bzw. gemäss Artikel 31 Absatz 4 um zusätzliche Eigenmittel zu beschaffen, sind der Nationalbank ebenfalls einzureichen (Buchstabe h).
- Neu werden die Ergebnisse der Risikokontrolle gemäss Artikel 27-32a E-NBV sowie gemäss Artikel 33 und 34 E-NBV eingefordert (Buchstabe i). Bisher war in der NBV zu eng nur von Daten über die Kontrolle von Kredit- und Liquiditätsrisiken die Rede; in der Praxis erhielt die Nationalbank aber bereits bisher die vorhandenen relevanten Ergebnisse der Risikokontrolle.
- Neu werden die Geschäftsauswirkungsanalyse, die Geschäftskontinuitätsstrategie, die Geschäftskontinuitätspläne sowie die Ergebnisse der Tests der Geschäftskontinuitätspläne eingefordert (Buchstaben k und l). Bisher wurden nur die Testergebnisse der Notfallverfahren für operationelle Störungen genannt.
- Neu wird auch ein Bericht über den Verlauf des Ausschlussverfahrens bei einem Teilnehmerausfall verlangt (Buchstabe m). Solche Berichte wurden von der Nationalbank bereits bisher ad hoc eingefordert. Sie sind ein hilfreiches Mittel, um Schwächen und Verbesserungsmassnahmen in den bestehenden Ausschlussverfahren zu identifizieren.

Absatz 2 fasst zusammen, über welche Änderungen der Betreiber die Nationalbank frühzeitig zu informieren hat. Darin integriert werden die bisherigen Informationspflichten bei vertraglichen Änderungen (Artikel 37 Absatz 1 NBV) und die bisherigen umgehenden Informationspflichten bei Änderungen der Unternehmensziele und der Strategie (Artikel 36 Absatz 6 NBV). Zusätzlich wird eine vorgängige Information bei wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Buchstabe a), bei wesentlichen Änderungen der angebotenen Dienstleistungen (Buchstabe b) und bei wesentlichen Änderungen der Unternehmensführung und der Organisation (Buchstabe c) verlangt.

In Absatz 3 werden ad hoc Meldepflichten an die Nationalbank zusammengefasst und in Absatz 4 wird die umgehende Meldepflicht an die Nationalbank, an die FINMA und an weitere zuständige Aufsichtsbehörden bei einer Suspendierung oder bei einem Ausschluss eines Teilnehmers festgelegt.

5. April 2013

31

Artikel 37 Prüfungen vor Ort

Absatz 1 gibt der Nationalbank wie bisher das Recht, selbst vor Ort Prüfungen durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen (bisher Artikel 35 Absatz 2 NBV).

In Absatz 2 und Absatz 3 werden zwei regelmässige Prüfungen für das allgemeine Risikomanagement sowie für das Management operationeller Risiken vorgeschrieben. Diese Prüfungen waren bisher in Artikel 22 Absatz 6 NBV und Artikel 29 Absatz 2 NBV vorgeschrieben. Neu ist der explizite Hinweis, dass die Nationalbank bei der Prüfung des allgemeinen Risikomanagements Vorgaben bezüglich Prüfumfang und Prüftiefe machen kann. Weiter ist neu, dass die Nationalbank in Absprache mit dem Betreiber den Prüfumfang und die Prüftiefe bei der Prüfung des Managements operationeller Risiken festlegt. Auch bezog sich die Prüfung des Managements operationeller Risiken bisher nur auf die Einhaltung der gewählten Standards für die Informationssicherheit und war nur alle drei Jahre vorgesehen. Neu ist eine jährliche Prüfung vorgeschrieben, wobei grössere Freiheiten bezüglich des Prüfumfanges bestehen. Dies widerspiegelt die bisherige Praxis, in welcher die Nationalbank nicht alle drei Jahre eine umfassende Prüfung verlangte, sondern vielmehr jährlich in Absprache mit dem Betreiber unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte setzte.

Artikel 38 Empfehlungen

Keine inhaltlichen Änderungen, nur Anpassungen in der verwendeten Terminologie.

Artikel 39 Verfügungen

Unverändert.

4.5 Schlussbestimmungen

Artikel 41 Übergangsbestimmungen

Die Mindestanforderungen gemäss Artikel 22-34 E-NBV sowie die Pflichten gemäss Artikel 35-36 E-NBV stellen zum Teil neue Anforderungen an die FMI-Betreiber. Aus diesem Grund ist eine angemessene Übergangsfrist festzulegen. Für die Einhaltung der Anforderungen gemäss Artikel 26 E-NBV ist beispielsweise die vorgängige Bestimmung der systemisch bedeutsamen Geschäftsprozesse durch die Nationalbank erforderlich, so dass eine sofortige Einhaltung nicht möglich ist. Bei anderen Anforderungen können die Betreiber jedoch sofort Massnahmen treffen, um die Anforderungen einzuhalten. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Nationalbank in Absprache mit dem Betreiber festlegt, welche Anforderungen ab wann einzuhalten sind. In jedem Fall sollen die Mindestanforderungen aber zwölf Monate nach Inkrafttreten der E-NBV eingehalten werden.

5. April 2013

32

Anhang A: Zuordnung der CPSS-IOSCO Principles zu den Mindestanforderungen gemäss E-NBV

CPSS-IOSCO Principles		E-NBV
Principle 1	Legal basis	Art. 23
Principle 2	Governance	Art. 22, Art. 22a, Art. 22b
Principle 3	Framework for the comprehensive management of risks	Art. 27, Art. 26
Principle 4	Credit risk	Art. 28, Art. 28b-28d
Principle 5	Collateral	Art. 28a, Art. 27 Abs. 2
Principle 6	Margin	Art. 28b - Art 28d
Principle 7	Liquidity risk	Art. 29, Art. 24a Abs. 2 Bst. c-d
Principle 8	Settlement finality	Art. 25a
Principle 9	Money settlements	Art. 25
Principle 10	Physical deliveries	Art. 23 Abs. 1 Bst. f
Principle 11	Central securities depositories	Art. 25c, Art. 24b Abs. 5
Principle 12	Exchange-of-value settlement systems	Art. 25b
Principle 13	Participant-default rules and procedures	Art. 24a, Art. 23a Abs. 1 Bst. e
Principle 14	Segregation and portability	Art. 24b, Art. 23a Abs. 1 Bst. f
Principle 15	General business risk	Art. 31, Art. 26
Principle 16	Custody and investment risk	Art. 30
Principle 17	Operational risk	Art. 32, Art. 32a, Art. 32b, Art. 32c, Art. 32d
Principle 18	Access and participation requirements	Art. 24, Art. 23a Abs. 1 Bst. d
Principle 19	Tiered participation arrangements	Art. 33
Principle 20	FMI links	Art. 34, Art. 23 Abs. 1 Bst. e, Art. 23.2
Principle 21	Efficiency and effectiveness	Art. 22. Abs.2
Principle 22	Communication procedures and standards	Art. 22. Abs.2
Principle 23	Disclosure of rules, key procedures and market data	Art. 23a
Principle 24	Disclosure of market data by trade repositories	-

5. April 2013

33

Anhang B: Anwendbarkeit der Mindestanforderungen auf verschiedene Finanzmarktinfrastrukturen

Mindestanforderungen NBV		PS	CSD	SSS	CCP
Art. 22	Unternehmensführung und Organisation Abs. 1, Abs. 2 Art. 3	x	x	x	x x
Art. 22a	Verwaltungsrat, Geschäftsführung und interne Revision	x	x	x	x
Art. 22b	Dokumentation- und Aufbewahrung Abs. 1 Abs. 2	x	x	x	x x
Art. 23	Vertragliche Grundlagen	x	x	x	x
Art. 23a	Transparenz Abs. 1 Bst. a-e und i Abs. 1 Bst. f Abs. 1 Bst. g Abs. 1 Bst. h Abs. 2	x x x	x x x x	x x x	x x x x
Art. 24	Zugang und Ausschluss	x	x	x	x
Art. 24a	Ausfall eines Teilnehmers	x	x	x	x
Art. 24b	Trennung und Übertragbarkeit Abs. 1-4 Abs. 5		x		x
Art. 25	Zahlungsmittel	x		x	x
Art. 25a	Finalität	x		x	x
Art. 25b	Finanzmarktinfrastrukturen für die Abwicklung wechselseitiger Verpflichtungen	x		x	x
Art. 25c	Zentrale Verwahrungsstellen		x		
Art. 26	Aufrechterhaltung und Beendigung systemisch bedeutsamer Geschäftsprozesse	x	x	x	x
Art. 27	Grundsätze des Risikomanagements	x	x	x	x
Art. 28	Management der Kreditrisiken	x	x	x	x
Art. 28a	Sicherheiten	x	x	x	x
Art. 28b	Finanzmittel und Wasserfallprinzip einer zentralen Gegenpartei				x
Art. 28c	Berechnung der Einschusszahlungen einer zentralen Gegenpartei				x
Art. 28d	Risikokontrolle einer zentralen Gegenpartei				x
Art. 29	Management der Liquiditätsrisiken	x		x	x

5. April 2013

34

Art. 30	Management der Verwahrungs- und Anlagerisiken	x	x	x	x
Art. 31	Management der allgemeinen Geschäftsrisiken	x	x	x	x
Art. 32	Management der operationellen Risiken	x	x	x	x
Art. 32a	Informationssicherheit	x	x	x	x
Art. 32b	Geschäftskontinuität	x	x	x	x
Art. 32c	Rechenzentren	x	x	x	x
Art. 32d	Auslagerung	x	x	x	x
Art. 33	Management der Risiken aus indirekter Teilnahme	x	x	x	x
Art. 34	Management der Risiken aus Verbindungen zwischen Finanzmarktinfrastrukturen				
	Abs. 1	x	x	x	x
	Abs. 2		x	x	
	Abs. 3				x

Erläuterungen:

PS: Payment System; Zahlungssystem

CSD: Central Securities Depository; zentrale Verwahrungsstelle

SSS: Securities Settlement System; Effektenabwicklungssystem

CCP: Central Counterparty; zentrale Gegenpartei